Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

ANKER Capital Management AG

Informationen gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

1. Allgemeine Informationen

Die ANKER Capital Management AG (nachfolgend «ACM») ist eine von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) bewilligte und beaufsichtigte Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss dem liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).

Die ACM erbringt Portfolioverwaltungsdienstleistungen für professionelle und institutionelle Kunden sowie Portfolioverwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen im Rahmen der jeweils festgelegten Anlagepolitik.

Die ACM verfolgt keine Anlagestrategien, die ausdrücklich auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale oder die Erreichung nachhaltiger Investitionsziele ausgerichtet sind. Nachhaltigkeitskriterien sind weder eigenständige Anlageziele noch verbindliche Auswahlkriterien im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie der ACM.

Die nachfolgenden Informationen erläutern den Umgang der ACM mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen im Sinne der SFDR.

2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich insbesondere auf Markt-, Kredit-, Gegenpartei-, Liquiditäts-, Rechts-, Reputations- und operationelle Risiken auswirken und dadurch den Wert einzelner Anlagen negativ beeinflussen.

Die Anlageentscheidungen der ACM orientieren sich an finanziellen und wirtschaftlichen Kriterien sowie an den vereinbarten Anlagezielen und Anlagestrategien der Kunden beziehungsweise an der Anlagepolitik der betreuten kollektiven Kapitalanlagen.

Die ACM berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken nicht systematisch als eigenständige Kriterien im Anlageentscheidungsprozess. Es bestehen weder ein gesondertes ESG-Bewertungssystem noch verbindliche ESG-Screeningverfahren oder nachhaltigkeitsbezogene Anlagebeschränkungen.

Diese Vorgehensweise entspricht der bestehenden Geschäftsstrategie der ACM, die keine spezifische nachhaltigkeitsorientierte Ausrichtung vorsieht.

Unabhängig davon können nachhaltigkeitsbezogene Ereignisse oder Bedingungen finanzielle Auswirkungen auf einzelne Anlagen haben. Solche Auswirkungen können auch dann eintreten, wenn keine ausdrückliche ESG-Anlagestrategie verfolgt wird.

3. Nichtberücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 SFDR)

Die ACM berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAI) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b SFDR nicht.

Hierbei handelt es sich insbesondere um mögliche negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Umwelt- und Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung der PAI beruht auf der Art, dem Umfang und der Grösse der Geschäftstätigkeit der ACM sowie ihrer bestehenden Anlagestrategie, die keine spezifischen Nachhaltigkeitsziele verfolgt.

Eine systematische Ermittlung, Bewertung und Überwachung solcher Auswirkungen würde zusätzliche nachhaltigkeitsbezogene Daten, Bewertungsmethoden und Überwachungsverfahren voraussetzen, die derzeit nicht Bestandteil des Anlageprozesses der ACM sind.

Eine systematische Berücksichtigung der PAI ist im Rahmen der gegenwärtigen Geschäftsstrategie auch künftig nicht vorgesehen.

Die Nichtberücksichtigung der PAI bedeutet nicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine finanziellen Auswirkungen auf den Wert einzelner Anlagen haben können.

4. Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der ACM orientiert sich an der Unternehmensstrategie, den langfristigen Interessen der Gesellschaft und ihrer Kunden sowie an den Grundsätzen eines angemessenen Risikomanagements.

Die Vergütung der Mitarbeitenden besteht überwiegend aus festen Vergütungskomponenten. Variable Vergütungen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Funktion, der langfristigen Interessen der Gesellschaft und der Vermeidung von Interessenkonflikten gewährt werden.

Die ACM verwendet keine gesonderten nachhaltigkeitsbezogenen Leistungsziele oder ESG-Kennzahlen als Grundlage für die Festlegung der Vergütung.

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht als eigenständige Kriterien in die Vergütungspolitik integriert. Die Vergütungspolitik ist jedoch darauf ausgerichtet, keine Anreize für eine übermässige Risikobereitschaft oder für Interessenkonflikte zu schaffen.

5. Vorvertragliche Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 SFDR)

Die ACM verfolgt im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung keine spezifischen nachhaltigkeitsorientierten Anlageziele und verwendet kein gesondertes ESG-Bewertungsverfahren.

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch als eigenständige Kriterien in die Anlageentscheidungsprozesse einbezogen. Dies entspricht der bestehenden Geschäftsstrategie und den verfolgten Anlagezielen, bei denen finanzielle und wirtschaftliche Faktoren im Vordergrund stehen.

Nachhaltigkeitsbezogene Ereignisse oder Bedingungen können sich gleichwohl negativ auf die Wertentwicklung und Rendite von Anlagen auswirken. Art und Ausmass solcher Auswirkungen hängen insbesondere von den jeweiligen Finanzinstrumenten, Portfolios und Anlagestrategien ab.

Die Angaben zur Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Erläuterungen zu deren möglichen Auswirkungen auf die Rendite sind im Rahmen der jeweiligen vorvertraglichen Informationen gemäss Art. 6 SFDR offenzulegen.

Bei kollektiven Kapitalanlagen sind die entsprechenden produktbezogenen Offenlegungen in den massgeblichen Fondsunterlagen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der jeweiligen Fondsverwaltungsgesellschaft beziehungsweise des Verwalters alternativer Investmentfonds (AIFM) vorzunehmen.

6. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen auf Produktebene (Art. 7 bis 9 SFDR)

Die ACM bietet derzeit keine individuellen Portfolioverwaltungsstrategien an, die ausdrücklich auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Sinne von Art. 8 SFDR oder auf nachhaltige Investitionsziele im Sinne von Art. 9 SFDR ausgerichtet sind.

Die ACM übernimmt darüber hinaus Portfolioverwaltungsaufgaben für kollektive Kapitalanlagen entsprechend deren festgelegter Anlagepolitik.

Die aufsichtsrechtliche Einordnung dieser kollektiven Kapitalanlagen sowie deren nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen ergeben sich aus den jeweiligen Fondsunterlagen und den anwendbaren regulatorischen Anforderungen.

Die ACM berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht. Die Gründe hierfür sind unter Ziffer 3 erläutert.

Soweit die ACM für die betreffenden Finanzprodukte den Offenlegungspflichten nach Art. 7 Abs. 2 SFDR unterliegt, ist die Nichtberücksichtigung einschliesslich ihrer Begründung auch in den jeweiligen vorvertraglichen Informationen offenzulegen.

Soweit die jeweiligen Finanzprodukte nicht unter Art. 8 oder 9 SFDR fallen, werden für diese keine entsprechenden Nachhaltigkeitsmerkmale oder nachhaltigen Investitionsziele beworben.

7. Überprüfung und Aktualisierung (Art. 12 SFDR)

Die ACM überprüft die vorliegenden Offenlegungen und aktualisiert sie bei Bedarf, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Anlagestrategie oder der anwendbaren regulatorischen Anforderungen.

Stand: Oktober 2026